



Vereinsatzung

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Name, Sitz, Anschrift, Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Vereinszweck..... | 2 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Beiträge | 3 |
| § 6 Organe des Vereins..... | 3 |
| § 7 Mitgliederversammlung | 4 |
| § 8 Vorstand | 4 |
| § 9 Beirat | 5 |
| § 10 Kassengeschäfte..... | 5 |
| § 11 Auflösung des Vereins | 5 |
| § 12 Haftung | 6 |
| § 13 Schlussbestimmungen..... | 6 |



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Anschrift, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.10.1966 gegründete Verein führt den Namen:
Förderverein der Evangelischen Kindertagesstätte der Heilig-Geist-Kirche e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.
- (3) Die Vereinsanschrift entspricht der des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Köln eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach als Träger der Evangelischen Kindertagesstätte der Heilig-Geist-Kirche in Bergisch Gladbach. Der Verein führt auch eigene Veranstaltungen, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Förderung der Kinder der vorgenannten Einrichtung durch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beinhaltet keine Bevorzugung hinsichtlich der Aufnahme von Kindern in die zu fördernde Kindertagesstätte.



Vereinsatzung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Ausschluss durch den Vorstand und bei juristischen Personen im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich (E-Mail oder Post) gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Darüber hinaus ist ein Ausschluss durch den Vorstand zulässig, wenn das Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres entrichtet hat. Voraussetzung ist eine vorangegangene Zahlungserinnerung durch den Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Art der Beitragserhebung, die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf eines Geschäftsjahres werden die Beiträge nicht anteilig zurück erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.



Vereinsatzung

- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ab einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Mitgliedern beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Vereinszweckes bewirkt, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen ist ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand möglich.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.



Vereinsatzung

- (8) Den Mitgliedern mit einer 1/3 Mehrheit oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes ist es freigestellt einen Misstrauensantrag aus wichtigem Grund gegenüber dem gesamten Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Spricht diese dem Vorstand das Misstrauen aus, führt dies zu vorgezogenen Neuwahlen. Diese sind ab Stellen des Antrags innerhalb von sechs Wochen durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sollten der evangelischen Konfession angehören.
- (10) Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund behördlicher Auflagen (z.B. vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit geforderte oder vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangte Änderungen) ohne einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Pfarrer des Pfarrbezirkes der Heilig-Geist-Kirche und einem vom Bezirkspresbyterium beauftragten Mitglied.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand.

§ 10 Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte werden vom gewählten Kassenwart wahrgenommen. Er ist als Kontobevollmächtigter für die Kontoführung zuständig und verantwortlich.
- (2) Auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres für das zurückliegende Geschäftsjahr.
- (4) Auf der ersten jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein geprüfter Kassenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage über die Entlastung des Vorstandes ein Beschluss gefasst wird.
- (5) Über Ausgaben jeder Art bis zu einer Höhe von 500,00 € kann allein der Vorstand durch Beschluss in einfacher Mehrheit entscheiden.
- (6) Über Ausgaben über 500,00 € entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.



Vereinsatzung

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach als Träger der Evangelischen Kindertagesstätte der Heilig Geist Kirche in Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
- (3) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Organe des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen oder Diebstahl.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.03.2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 22.03.2015 wird aufgehoben.

Ort, Datum, Unterschrift:

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Kassenwart

Mira Bormann

Jan Landers

Sascha Bormann